

## Erbschaft- und Schenkungsteuer

**Erbschaft- und Schenkungsteuer besteuern den Übergang von Vermögen, die Erbschaftsteuer den von Todes wegen, die Schenkungsteuer die Zuwendungen zu Lebzeiten. Besteuert wird der Vermögensanfall beim einzelnen Erwerber. Ob durch Schenkung oder Todesfall erworben wird, hat für die Steuerbelastung zumeist keine Auswirkung.**

Ansatzpunkt für die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist die Bereicherung, die ein Begünstigter durch die Schenkung oder den Erwerb durch Todesfall erfährt. Neben den positiven Vermögenswerten werden für die Ermittlung der Bereicherung auch die mit übernommenen Schulden und Lasten berücksichtigt. Verbleibt ein positives Vermögen, so hängt die Höhe der Steuer davon ab, wie das erworbene Vermögen bewertet wird, welcher Steuerklasse der Erwerber angehört und welche Freibeträge ihm zur Verfügung stehen.

Nach der Beanstandung durch das Bundesverfassungsgericht hat der Gesetzgeber die Verschonung für das Betriebsvermögen für Erwerbe nach dem 30.06.2016 neu geregelt. Die Grundkonzeption mit der Regel- und Optionsverschonung wurde zwar beibehalten, aber im Detail ergeben sich einige Änderungen für die Übertragung von Unternehmen.

### 1. Steuerklassen (§ 15 EStG)

#### Steuerklasse I:

Ehegatte, eingetragene Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder und Stiefkinder, Enkel, zudem die Eltern und Voreltern bei Erwerb von Todes wegen.

#### Steuerklasse II:

Eltern und Voreltern bei Schenkungen, Geschwister, Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern, Stiefeltern, Schwiegerkinder und -eltern sowie der geschiedene Ehegatte.

#### Steuerklasse III:

Alle Übrigen

### 2. Freibeträge (§§ 16, 17 ErbStG)

#### Steuerklasse I

Ehegatte, Lebenspartner: 500.000 Euro

Kinder und Kinder verstorbener Kinder:  
400.000 Euro

Enkelkinder: 200.000 Euro

Eltern und Voreltern im Erbfall: 100.000 Euro

**Steuerklasse II 20.000 Euro**

**Steuerklasse III 20.000 Euro**

Beim Erwerb von Todes wegen wird neben dem persönlichen Freibetrag dem überlebenden Ehegatten und dem eingetragenen Lebenspartner ein Versorgungsfreibetrag in Höhe von 256.000 Euro gewährt. Für Kinder beträgt der Versorgungsfreibetrag

|                    |             |
|--------------------|-------------|
| bis zu 5 Jahren    | 52.000 Euro |
| von 5 - 10 Jahren  | 41.000 Euro |
| von 10 - 15 Jahren | 30.700 Euro |
| von 15 - 20 Jahren | 20.500 Euro |
| von 20 - 27 Jahren | 10.300 Euro |

Allerdings wird dieser Freibetrag um den Kapitalwert von Versorgungsleistungen gekürzt, die anlässlich des Todes gewährt werden und nicht der Erbschaftsteuer unterliegen (z. B. Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aufgrund der Beamtengesetze).

Für Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke wird in der Steuerklasse I ein Freibetrag von 41.000 Euro gewährt. Andere bewegliche Gegenstände sind bis zu einem Betrag von 12.000 Euro steuerbefreit. In den Steuerklassen II und III steht für derartige Gegenstände insgesamt ein Freibetrag von 12.000 Euro zur Verfügung.

Einer Person, die einem Erblasser unentgeltlich oder gegen unzureichendes Entgelt Pflege oder Unterhalt gewährt hat, steht zusätzlich ein Erwerb von 20.000 Euro steuerfrei zu, soweit die Zuwendung als angemessen anzusehen ist.

Für Kosten der Bestattung, ein angemessenes Grabmal und Grabpflege wird ohne Nachweis pauschal ein Betrag von 10.300 Euro (für Erwerbe ab 2025: 15.000 Euro) anerkannt. Der Nachweis höherer Kosten ist möglich.

*Steuertipp: Rechtzeitig Vermögen schenken ist erbschaftsteuerlich günstig. Nur die innerhalb von 10 Jahren von derselben Person anfallenden Vermögensvorteile (Schenkung und Erbfall) werden zusammengerechnet (§ 14 ErbStG). Sind seit der Schenkung zehn Jahre verstrichen, so bleibt diese bei einer neuen Schenkung außer Betracht. Das schafft Spielraum für einen neuen Freibetrag. Sowohl der*

*Vater als auch die Mutter können – sofern beide eigenes Vermögen haben – je 400.000 Euro auf jedes ihrer Kinder übertragen.*

### 3. Steuersatz (§ 19 ErbStG)

Wert des Erwerbs nach Abzug der Freibeträge

| Steuerklasse         | Steuersatz in % |    |     |
|----------------------|-----------------|----|-----|
|                      | I               | II | III |
| bis 75.000 Euro      | 7               | 15 | 30  |
| bis 300.000 Euro     | 11              | 20 | 30  |
| bis 600.000 Euro     | 15              | 25 | 30  |
| bis 6.000.000 Euro   | 19              | 30 | 30  |
| bis 13.000.000 Euro  | 23              | 35 | 50  |
| bis 26.000.000 Euro  | 27              | 40 | 50  |
| über 26.000.000 Euro | 30              | 43 | 50  |

## 4. Grundvermögen

### 4.1. Bewertung von Grundvermögen

Für Grundstücke ist der Verkehrswert nach den Vorschriften § 176 bis § 198 des Bewertungsgesetzes zu ermitteln. Der Wert unbebauter Grundstücke wird regelmäßig nach ihrer Fläche und den Bodenrichtwerten der Gutachterausschüsse ermittelt. Für bebaute Grundstücke gibt es drei verschiedene Verfahren. Für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Eigentumswohnungen wird vorrangig das Vergleichswertverfahren zur Anwendung kommen. Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke, für die sich eine ortsübliche Miete ermitteln lässt, werden nach dem Ertragswertverfahren angesetzt. Im Sachwertverfahren werden Grundstücke bewertet, wenn keine Vergleichswerte vorliegen oder eine ortsübliche Miete nicht feststellbar ist.

### 4.2. Selbst genutztes Wohneigentum

Schon bisher galt, dass das selbst genutzte Familienwohnheim zu Lebzeiten unabhängig vom Wert steuerfrei auf den anderen Ehegatten oder Lebenspartner übertragen werden konnte. Mit der Neuregelung der Erbschaft-

steuer kommt es nun auch zu einer Steuerfreistellung im Erbfall, wenn an den Ehegatten, den eingetragenen Lebenspartner, die Kinder oder die Enkel (wenn die Kinder verstorben sind) eine selbstgenutzte Wohnimmobilie übertragen wird und der Erblasser die Wohnung bis zum Erbfall zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist weiter, dass sie beim Erwerber unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt ist. Finanzverwaltung und Rechtsprechung gehen hier von einer Frist von sechs Monaten aus. Verzögerungen sollten gut dokumentiert werden, um darlegen zu können, dass der Erwerber diese nicht zu vertreten hat. Während es für den Erwerb eines Familienwohnheims durch Ehegatten und Lebenspartner keine Größenbeschränkung gibt, ist die Steuerfreiheit für Kinder und Enkel auf eine Wohnung beschränkt, deren Wohnfläche 200 Quadratmeter nicht übersteigt. Übersteigt die Wohnfläche die Grenze von 200 Quadratmetern, unterliegt der übersteigende Teil der Erbschaftsteuer, wenn der persönliche Freibetrag überschritten wird. Die Steuerbefreiung entfällt rückwirkend, wenn das Familienwohnheim innerhalb von 10 Jahren verkauft, vermietet oder das Eigentum übertragen wird, auch wenn der Erwerber das Familienwohnheim auf Grund eines vorbehaltenen Nießbrauchs oder Wohnrechts noch selbst bewohnt. Ist der Erwerber aus zwingenden Gründen an der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken gehindert (z. B. Tod oder Pflegefall mit Heimbetreuung), entfällt die Steuerbefreiung nicht. Die Regelung gilt für alle Grundstücke, die im Inland oder in einem Staat der Europäischen Union oder des EWR belegen sind.

#### 4.3. Vermietetes Wohneigentum

Für Immobilien, die zu Wohnzwecken vermietet sind, wird ein Abschlag von 10 Prozent vom Verkehrswert gewährt. Dies gilt für Objekte im Inland und in Mitgliedsstaaten der EU oder

des EWR und ab 2025 unter bestimmten Voraussetzungen auch für Grundbesitz in Drittstaaten. Der Bewertungsabschlag wird nicht gewährt, wenn das Immobilienvermögen zu einem begünstigten Betriebsvermögen oder zu einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gehört (§ 13d ErbStG). Für Wohnungsunternehmen, deren Hauptzweck des Betriebs die Vermietung von Wohnungen ist und die für die Erfüllung dieses Zwecks einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinne des § 14 der Abgabenordnung benötigen, kann die Verschonung für Betriebsvermögen in Betracht kommen.

#### 4.4. Stundung beim Erwerb von Grundvermögen

Durch die höhere Bewertung mit dem Verkehrswert und den höheren Steuersätzen in der Steuerklasse II und III kann es zu erheblichen Mehrbelastungen beim Erwerb von Immobilien kommen, wenn die oben genannten Steuerbefreiungen nicht greifen und die persönlichen Freibeträge keine ausreichende Steuerfreistellung gewähren. Um die zwangsweise Veräußerung des Grundstücks zur Entrichtung der Erbschaftsteuer zu vermeiden, hat der Gesetzgeber eine Stundung der Steuer vorgesehen. So ist eine Stundung der Erbschaftsteuer auf bis zu 10 Jahren vorgesehen, wenn der Erwerber einer vermieteten Wohnimmobilie diese veräußern müsste, um die Erbschaftsteuer dafür aufzubringen. Ebenso ist eine Stundung der Erbschaftsteuer möglich, wenn ein Erwerber eine Eigentumswohnung, ein Ein- oder Zweifamilienhaus nach dem Erwerb zu eigenen Wohnzwecken nutzt und die Erbschaftsteuer für den Erwerb der Immobilie nur durch Veräußerung aufbringen könnte. Beim Erwerb im Todesfall wird die Stundung zinslos gewährt. Für Erwerbe ab 2025 wird die Stundung auf alle Fälle ausgedehnt, in denen Grundbesitz zu Wohnzwecken genutzt wird. Erfasst sind sowohl vermietete

als auch selbst genutzte Immobilien. Die Stundung endet, soweit der Grundbesitz auf Dritte übergeht oder dauerhaft keinen Wohnzwecken mehr dienen soll. Die Möglichkeit der Stundung soll unter bestimmten Voraussetzungen auch für Grundbesitz in Drittstaaten gelten (§ 28 Abs. 3 ErbStG).

## 5. Betriebsvermögen

### 5.1. Bewertung von Betriebsvermögen

Bei der Bewertung von Unternehmen für die Erbschaftsteuer werden Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften nach den gleichen Verfahren mit dem gemeinen Wert (= Verkehrswert) angesetzt. Lässt sich der gemeine Wert nicht aus Verkäufen unter fremden Dritten ableiten, die weniger als ein Jahr zurückliegen, so ist er unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten oder aus einer anderen anerkannten im gewöhnlichen Geschäftsverkehr üblichen Methode zu entwickeln. Maßgeblich ist die Methode, die ein Erwerber für die Bemessung des Kaufpreises zugrunde legen würde.

Daneben stellt der Gesetzgeber ein vereinfachtes Ertragswertverfahren in den §§ 199 ff. Bewertungsgesetz zur Verfügung. Dabei wird auf den Durchschnittsbetrag der Betriebsergebnisse der letzten drei Jahre abgestellt, der mit einem Kapitalisierungsfaktor multipliziert wird. Für Bewertungen ab dem Jahr 2016 wird der Faktor von knapp 18 auf 13,75 abgesenkt.

Als Untergrenze für den Ansatz definiert das Bewertungsgesetz den Substanzwert des Unternehmens, sprich die Summe der gemeinen Werte der zum Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgüter abzüglich der zum Betriebsvermögen gehörenden Verbindlichkeiten.

### 5.2. Verschonung des Betriebsvermögens

Der Gesetzgeber stellt für die Steuerfreistellung (§§ 13a, 13b, 13c ErbStG) von Betriebsvermögen verschiedene Optionen zur Wahl. Begünstigt dabei sind land- und forstwirtschaftliches Vermögen, das Betriebsvermögen beim Erwerb eines Gewerbebetriebs, eines Teilbetriebs, von Anteilen an einer Personengesellschaft oder der Erwerb von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Erblasser oder Schenker zu mehr als 25 Prozent unmittelbar am Nennkapital beteiligt war.

Die Neuregelung zum 01.07.2016 beschränkt die Verschonung des Betriebsvermögens weitgehend auf das sogenannte begünstigte Vermögen im Sinne des § 13b ErbStG. Durch zahlreiche, zum Teil komplexe Berechnungsschritte ist das nicht begünstigte Verwaltungsvermögen vom begünstigten Vermögen zu trennen. Nicht zuletzt deshalb wird man im Regelfall für die Übertragung eines Unternehmens die Hilfe eines Steuerberaters in Anspruch nehmen müssen. Zum Verwaltungsvermögen können u. a. gehören: Grundstücke, die an fremde Dritte überlassen werden; Finanzmittel; Anteile an Kapitalgesellschaften von 25 Prozent und weniger; Kunstgegenstände und -sammlungen; Oldtimer; Yachten; Edelsteine, Edelmetalle sowie sonstige Gegenstände, die typischerweise der privaten Lebensführung dienen. Beträgt das Verwaltungsvermögen mehr als 90 Prozent des Unternehmenswerts, entfällt die Begünstigung vollständig.

Neu ist auch ein Vorab-Abschlag für Familienunternehmen, der maximal bis zu 30 Prozent des begünstigten Vermögens betragen kann. Voraussetzung für die Gewährung des Vorab-Abschlags sind sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebende Entnahme- bzw. Ausschüttungsbeschränkungen, Verfügungsbeschränkungen über Anteile sowie Abfindungsbe-

schränkungen, wie sie in Familienunternehmen oft gegeben sind. Die Voraussetzungen müssen 2 Jahre vor und 20 Jahre nach der Übertragung vorliegen.

Voraussetzung für die Verschonung ist in jedem Fall die Fortführung des Unternehmens. Unternehmensverkauf, Betriebsaufgabe, Überentnahmen sowie die Veräußerung von wesentlichen Betriebsgrundlagen führen im entsprechenden Umfang zum Wegfall der Verschonung. Das gilt bei einem Verkauf aber nicht, wenn der Veräußerungserlös innerhalb von sechs Monaten in begünstigtes Vermögen reinvestiert wird. Ebenfalls schädlich ist eine Überentnahme, wenn der Nachfolger dem Betrieb bis zum Ende der Behaltensfrist mehr Mittel entzieht, als der an Gewinnen abwirft.

#### 5-Jahresfrist – Steuerfreistellung 85 Prozent (Regelverschonung)

85 Prozent des begünstigten Betriebsvermögens bleiben pauschal steuerfrei, wenn das Unternehmen fünf Jahre fortgeführt wird und die sogenannte Lohnsummenklausel eingehalten wird. Pro Jahr der Betriebsfortführung entfällt die Erbschaftsteuer für das begünstigte Vermögen im Umfang von 20 Prozent. Die Lohnsumme darf am Ende des gesamten Zeitraums nicht unter 400 Prozent der Ausgangssumme gesunken sein. Ausgangslohnsumme ist der Durchschnitt der letzten fünf Wirtschaftsjahre vor dem Jahr der Entstehung der Steuer. Unterschreitet die Lohnsumme in den fünf Jahren die Mindestlohnsumme, wird die gewährte Verschonung des Betriebsvermögens mit Wirkung für die Vergangenheit in demselben prozentualen Umfang rückgängig gemacht, wie die Mindestlohnsumme unterschritten wurde. Die Lohnsummenklausel gilt nicht, wenn die Ausgangslohnsumme 0 beträgt oder der Betrieb nicht mehr als 5 Beschäftigte hat. Die Mindestlohnsumme be-

trägt bei mehr als 5, aber weniger als 10 Beschäftigten 250 Prozent, bei mehr als 10, aber nicht mehr als 15 Beschäftigten 300 Prozent.

Die verbleibenden 15 Prozent des Betriebsvermögens werden nicht verschont. Die Steuer dafür kann aber für kleine Unternehmen entfallen. Es gibt einen zusätzlichen Abzugsbetrag in Höhe von 150.000 Euro, der Kleinbetriebe bis zum Wert von 1 Million Euro steuerfrei stellt, wenn sie über fünf Jahre hinweg fortgeführt werden und die Lohnsummenklausel einhalten bzw. diese nicht zur Anwendung kommt. Der Abzugsbetrag von 150.000 Euro wird abgeschmolzen, wenn der Wert dieses Vermögens die Wertgrenze von 150.000 Euro übersteigt. Die Hälfte des übersteigenden Wertes reduziert den Abzugsbetrag, sodass dieser vollständig entfällt, wenn das nicht begünstigte Vermögen 450.000 Euro erreicht.

#### *Beispiel 1:*

|                                  |                       |
|----------------------------------|-----------------------|
| <i>Wert des Unternehmens:</i>    | <i>1.000.000 Euro</i> |
| <i>Verschonungsabschlag 85 %</i> | <i>850.000 Euro</i>   |
| <i>Nicht begünstigt</i>          | <i>150.000 Euro</i>   |
| <i>Abzugsbetrag</i>              | <i>150.000 Euro</i>   |
| <i>Steuerpflichtiger Erwerb</i>  | <i>0 Euro</i>         |

#### *Beispiel 2:*

|                                    |                       |
|------------------------------------|-----------------------|
| <i>Wert des Unternehmens:</i>      | <i>2.500.000 Euro</i> |
| <i>Verschonungsabschlag 85 %</i>   | <i>2.125.000 Euro</i> |
| <i>Nicht begünstigt</i>            | <i>375.000 Euro</i>   |
| <i>Abzugsbetrag abgeschmolzen*</i> | <i>37.500 Euro</i>    |
| <i>Steuerpflichtiger Erwerb</i>    | <i>337.500 Euro</i>   |

\*nicht begünstigt 375.000 Euro, Freibetrag von 150.000 Euro wird um 225.000 Euro überschritten, davon die Hälfte = 112.500 Euro kürzen den Freibetrag

#### 7-Jahresfrist – Steuerfreistellung 100 Prozent (Optionsverschonung)

Daneben gibt es eine Option, die zu einer vollständigen Steuerfreistellung des begünstigten Betriebsvermögens führen kann. Mit der Neuregelung zum 01.07.2016 wurde sie davon ab-

hängig gemacht, dass das Verwaltungsvermögen nicht mehr als 20 Prozent des Unternehmenswerts ausmacht. Beim Erwerb muss das Wahlrecht durch unwiderruflichen Antrag ausgeübt werden. 100 Prozent des begünstigten Betriebsvermögens bleiben steuerfrei, wenn das Unternehmen sieben Jahre fortgeführt wird.

Die Lohnsumme darf am Ende des gesamten Zeitraums nicht unter 700 Prozent der Ausgangssumme gesunken sein. Die Lohnsummenklausel gilt nicht, wenn die Ausgangslohnsumme 0 beträgt oder der Betrieb nicht mehr als 5 Beschäftigte hat. Die Mindestlohnsumme beträgt bei mehr als 5, aber weniger als 10 Beschäftigten 500 Prozent, bei mehr als 10, aber nicht mehr als 15 Beschäftigten 565 Prozent. Pro Jahr der Betriebsfortführung entfällt die Erbschaftsteuer dann in Höhe von 14,28 Prozent. Ein Unterschreiten der Lohnsummenklausel führt zur anteiligen Nachversteuerung. Beim Erwerb von Todes wegen kann eine auf begünstigtes Vermögen anfallende Steuer auf Antrag bis zu sieben Jahre gestundet werden (§ 28 ErbStG).

Die Regel- und die Optionsverschonung gelten für Erwerbe von begünstigtem Vermögen bis zu 26 Millionen Euro. Erwerbe, die über diesen Betrag hinausgehen, können auf Antrag einen reduzierten Verschonungsabschlag (§ 13c ErbStG) oder einen Steuererlass nach Verschonungsbedarfsprüfung (§ 28a ErbStG) stellen.

CORONA-Pandemie: Kann die Mindestlohnsumme beim Erwerb von begünstigtem Betriebsvermögen ausschließlich aufgrund der Covid-19-Pandemie nicht eingehalten werden, können Billigkeitsmaßnahmen in Betracht kommen (Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 30.12.2021).

Für das verbleibende steuerpflichtige Betriebsvermögen können die persönlichen Freibeträge zur Anwendung kommen. Erwerber der Steuerklasse II oder III erhalten einen besonderen tariflichen Entlastungsbetrag für begünstigtes Betriebsvermögen.

## 6. Doppelbelastung mit Erbschaft- und Einkommensteuer

Werden bei der Ermittlung des Einkommens für die Einkommensteuer Einkünfte berücksichtigt, die im Veranlagungszeitraum oder in den vier vorangegangenen Steuerjahren als Erwerb von Todes wegen der Erbschaftsteuer unterlegen haben, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer nach der Vorschrift des § 35b Einkommensteuergesetz.

## 7. Wann besteht Anzeigepflicht (§§ 30 ff ErbStG)

"Jeder der Erbschaftsteuer unterliegende Erwerb" muss **innerhalb von 3 Monaten** nach Kenntnisaufnahme dem Finanzamt angezeigt werden.

Bei einer Schenkung ist sowohl der Schenker als auch der Beschenkte zur Anzeige verpflichtet. Bei einer gerichtlich oder notariell beurkundeten Schenkung erfolgt die Anzeige durch das Gericht bzw. den Notar.

Die Anzeigepflicht entfällt, wenn es sich einwandfrei um einen steuerfreien Erwerb handelt, z. B. eine Schenkung den maßgeblichen Freibetrag nicht übersteigt.

Ein **Bankgeheimnis** gibt es bei der Erbschaftsteuer nicht. Die Banken sind verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Todesfalles die nachgelassenen Vermögenswerte dem Finanzamt mitzuteilen. Auch **Versicherungen** müssen, bevor sie einem anderen als dem Versicherungsnehmer Versicherungs-

summen oder Leibrenten auszahlen, dem Finanzamt Anzeige erstatten. Die Anzeigepflicht entfällt, wenn der Auszahlungsbetrag nicht mehr als 5.000 Euro beträgt.

Auch muss man wissen, dass der Fiskus im Erbfall nachprüfen kann, ob der Erblasser seine Einkommen- und Vermögensteuer entrichtet hat.

Zu diesem Zweck werden Kontrollmitteilungen sowohl an das Finanzamt des Erblassers als auch an das Finanzamt des Erben verschickt. Es kann also u. U. zu einer Nachholung unterlassener Einkommensteuerzahlungen kommen (BMF-Erlass BStBl. I 2015, 225).